Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1963	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Juni 1963	Nr. 12

Tag	Inhalt:	Seite
20. 5. 63	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen	75
30. 5. 63	Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Giften (Giftverordnung)	76

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen

Vom 20. Mai 1963

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 100) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 18. Mai 1962 (GVBl. I S. 297) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei den übrigen Hochschulen, den öffentlichen Höheren Fachschulen, Ingenieurschulen, Pädagogischen Fachinstituten und den Hessenkollegs der Leiter oder sein Vertreter als Vorsitzender, ferner je zwei vom Leiter bestimmte Angehörige des Lehrkörpers sowie aus der Studenten- oder Schülerschaft zu wählende Vertreter;"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1963 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Mai 1963

Der Hessische Kultusminister
Schütte

Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Giften (Giftverordnung)

Vom 30. Mai 1963

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über den Handel mit Giften vom 17. Mai 1961 (GVBl. S. 72) sowie der §§ 1, 48 und 53 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 203) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Gebiet des Landes Hessen verordnet:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung über den Verkehr mit Giften (Giftverordnung) vom 16. Oktober 1961 (GVBl. S. 141) wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird gestrichen.
2. Die Anlage I wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

Anlage

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für *Trikresylphosphat, das mehr als 3 Hundertteile verestertes Orthokresol enthält, treten die Bestimmungen dieser Verordnung am 29. September 1963 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Mai 1963

Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I. V. Schneider

Anlage I

Verzeichnis der Gifte

Vorbemerkungen:

A. In dem Verzeichnis ist durch die Worte „Abt. 1, 2 oder 3" hinter der Bezeichnung des Giftes angegeben, zu welcher Abteilung das Gift gehört. Die für diese Abteilung geltenden Vorschriften der Giftverordnung sind zu beachten.

B. Zusätzliche Angaben über den Gehalt an Giften in Zubereitungen „bis zu . . .%" oder „mehr als . . .%" bedeuten, daß Zubereitungen des Giftes unter Berücksichtigung der Hinweisziffern gemäß Buchstabe C bis zu dem bestimmten, beziehungsweise mit einem höheren als diesem Gehalt den für die dabei angegebene Abteilung geltenden Vorschriften unterliegen, soweit sie nicht von den Vorschriften der Giftverordnung ausgenommen sind.

C. Die Hinweisziffern [1]) bis [5]) bedeuten:

[1]) = als Schädlingsbekämpfungsmittel in Form von Giftfertigwaren und sofern die Vorschriften des § 17 Abs. 1 beachtet sind

[2]) = als Stäube- oder Streumittel oder Spritzpulver mit einem vom Genuß abschreckenden Geruch und Geschmack

[3]) = als Schädlingsbekämpfungsmittel in Form von Giftfertigwaren und sofern die Vorschriften des § 17 Abs. 1 hinsichtlich Gebrauchsanweisung und Belehrung beachtet sind

[4]) = sofern die Vorschriften des § 17 Abs. 2 Buchst. c über die Färbung beachtet sind

[5]) = in Form von Bändern, Streifen oder dergl., auf denen je Meter mindestens einmal die in § 17 Abs. 1 vorgeschriebene Belehrung aufgedruckt ist.

Sind bei einer Position mehrere Hinweisziffern aufgeführt, so müssen die in den Hinweisziffern genannten Voraussetzungen zugleich erfüllt sein.

* Acrylnitril (z. B. Ventox)	Abt. 1
* Adoniskraut	Abt. 2
* Aethylenoxyd (z. B. Cartox, T-Gas)	Abt. 1
Agarizin	Abt. 2
* Akonitin und seine Verbindungen	Abt. 1
* Akonitknollen, Akonitkraut	Abt. 2
* Allylalkohol	Abt. 2
* Alpha-Naphthylthioharnstoff	Abt. 2
	Abt. 3 bis zu 30% [1]) u. [4])
Amylenhydrat	Abt. 2
Amylnitrit	Abt. 2
* Antimonchlorür	Abt. 3
Apomorphin und seine Verbindungen	Abt. 2
* Arsen und seine Verbindungen, auch Arsenfarben	Abt. 1
* Atropin und seine Verbindungen	Abt. 1
Azetanilid	Abt. 2
* Bariumverbindungen	Abt. 3 ausgenommen: 1. Bariumsulfat 2. in pyrotechnischen Erzeugnissen
* Belladonnablätter, Belladonnawurzel	Abt. 2
* Benzaldehydcyanhydrin	Abt. 1
* Bilsenkraut, Bilsenkrautsamen	Abt. 2
Bittermandelöl, blausäurehaltiges	Abt. 2
Bittermandelwasser	Abt. 3
Bleiessig	Abt. 3
Bleizucker	Abt. 3
* Brechnuß	Abt. 2
Brechweinstein	Abt. 2
* Brechwurzel	Abt. 3
Brom	Abt. 2
Bromaethan (Aethylbromid)	Abt. 2
Bromalhydrat	Abt. 2

* Brommethan (Methylbromid)	Abt. 1	
Bromoform	Abt. 2	
* Bruzin und seine Verbindungen	Abt. 1	
Butylchloralhydrat	Abt. 2	
* Calabarsamen	Abt. 2	
Cardol	Abt. 2	
Chloralformamid	Abt. 2	
Chloralhydrat	Abt. 2	
Chloressigsäuren, auch verflüssigte	Abt. 2	
Chloroform	Abt. 2	
* Chlorsäure und ihre Salze; die Abgabebehältnisse müssen den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: „Nicht mit anderen Stoffen mischen!"	Abt. 3	ausgenommen: in pyrotechnischen Erzeugnissen
Chromsaure Salze, lösliche	Abt. 3	
Chromtrioxyd (Chromsäure), auch verflüssigtes	Abt. 2	
* Cumarinverbindungen, die nicht insektizide, akarizide oder fungizide Phosphor- oder Phosphonsäureester oder -amide sind und als Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr gebracht werden	Abt. 2	
	Abt. 3 [1]) u. [4])	ausgenommen: bis zu 1% [3]) u. [4]) auf den Packungen ist das Gift nach Art und Gehalt deutlich lesbar anzugeben
* Curare	Abt. 1	
1,2-Dibromaethan (Aethylenbromid)	Abt. 2	
1,1-Dichloraethan (Aethylidenchlorid)	Abt. 2	
1,2-Dichloraethan (Aethylenchlorid)	Abt. 2	
* Dichlorbenzoldiazothioharnstoff (z. B. Promurit) und seine Verbindungen	Abt. 1	ausgenommen: bis zu 1% [3]) u. [4]) auf den Packungen ist das Gift nach Art und Gehalt deutlich lesbar anzugeben
* Elaterin und seine Verbindungen	Abt. 2	
* Emetin und seine Verbindungen	Abt. 1	
* Endoxy-hexahydrophthalate (z. B. Endothal)	Abt. 1	
	Abt. 3 bis zu 10% [1])	
* Erythrophlein und seine Verbindungen	Abt. 1	
Erythrophleum	Abt. 2	
Euphorbium	Abt. 2	
Farben, die Antimon, Barium, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten	Abt. 3	ausgenommen: Bariumsulfat, Chromoxyd, Zink, Zinn und deren Legierungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelselenkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd
* Fingerhutblätter	Abt. 2	
* Fingerhutglykoside	Abt. 1	
* Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure)	Abt. 1	ausgenommen: bis zu 1%
* Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, lösliche	Abt. 2	

	Abt. 3 in Form von Stiften mit einem Höchstgewicht von 8 g und einem Höchstgehalt von 50 Hundertteilen saurem flußsaurem Salz, soweit diese in geschlossenen Behältnissen mit der Aufschrift „Gift" abgegeben werden und die Behältnisse außerdem folgenden Anforderungen entsprechen: 1. die Stifte müssen an ihrem unteren Ende mit dem Behältnis fest verbunden sein, 2. die Behältnisse dürfen keine reklamehaften Aufdrucke und reklamehaften Bilder aufweisen, 3. die Behältnisse haben eine Gebrauchsanweisung zu enthalten mit dem deutlich erkennbaren Hinweis „Vorsicht! Stift nicht anlecken!".
* Gelsemiumwurzel	Abt. 2
Giftgetreide, das nicht mehr als 0,5 Hundertteile salpetersaures Strychnin oder als Krampfgift wirkende Pyrimidin-Derivate enthält	Abt. 2
* Giftlattichkraut, -saft	Abt. 2
* Giftsumachblätter	Abt. 2
Goldsalze	Abt. 3
* Gottesgnadenkraut	Abt. 2
* Gummigutti	Abt. 2
* Homatropin und seine Verbindungen	Abt. 1
* Hydroxylamin und seine Verbindungen	Abt. 2
* Hyoscin und seine Verbindungen	Abt. 1
* Hyoscyamin und seine Verbindungen	Abt. 1
* Ignatiussamen	Abt. 2
Insektizide Ester der Carbaminsäuren:	
* Dimethylcarbaminsäure-dimethyl-dihydro-resorcinyl-(1)-ester (z. B. Dimetan)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 5% [1]) u. [2])
* N-Methylcarbaminsäure-naphtyl-(1)-ester (z. B. Sevin)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 60% [1])
* die übrigen (z. B. Isolan)	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 10% Abt. 3 bis zu 5% [1]) u. [2])
Insektizide und akarizide chlorierte Kohlenwasserstoffe:	
a) * Hexachlor-epoxy-oktahydro-bis-endomethylen-naphthalin (z. B. Endrin)	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 20%
* Oktachlor-tetrahydro-endo-methylenphthalan (z.B. Telodrin)	Abt. 1
b) * Camphen, chloriertes (z. B. Toxaphen) * Heptachlor-tetrahydro-endo-methylen-inden (z. B. Heptachlor) * Hexachlor-bicyclohepten-bis-(oxymethylen)-sulfit (z. B. Thiodan) * Hexachlor-epoxy-oktahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Dieldrin) * Hexachlor-hexahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Aldrin)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 35% [1]) ausgenommen: bis zu 3% zum Streuen oder Stäuben[3]); die Pakkungen müssen zusätzlich den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: „Vorsicht! Nicht mit ungeschützter Hand streuen!"

c) * 4-Chlorbenzolsulfonsäure-4'-chlorphenylester (z. B. Chlorbenzolsulfonate) * 4-Chlorbenzyl-4'-chlorphenyl-sulfid (z. B. Chlorozide) * Hydroxy-bis-(4-chlorphenyl)-essigsäure-aethylester (z. B. Chlorbenzilat) * 2,4,4',5-Tetrachlor-diphenyl-sulfid (z. B. Aminert) * 2,4,4',5-Tetrachlor-diphenyl-sulfon (z. B. Tetradifon)	Abt. 2 Abt. 3 mehr als 80% [1]) ausgenommen: bis zu 80% [3])
d) * die übrigen, z. B. Chlorbenzol-homologe, Chlordan, DDD, Dichlor-diphenyl-trichlor-methylmethan (z. B. DDT), Hexachlor-cyclohexan (HCH), Kelthane, Metoxychlor, Perthane	Abt. 2 Abt. 3 [1]) ausgenommen: a) Paradichlorbenzol b) entweder bis zu 1% oder bis zu 10% [3]) oder als Räucherpapier [3])
Insektizide, akarizide und fungizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphonsäuren, einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methyloxycumarin:	
a) * Fluorphosphorsäure-bis-dimethylamid (z. B. Dimefox) * Pyrophosphorsäure- tetra-dimethylamid (z. B. Pestox) * Thiophosphorsäure-aethylthioaethyl-diaethylester (z. B. Systox)	Abt. 1
b) * Dithiophosphorsäure-S-(dichlorphenyl-thiomethyl)-diaethylester (z. B. Phenkapton)	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 10% Abt. 3 bis zu 50% [1])
* Phosphorsäure-(aethylsulfoxy-aethyl)-dichlorvinyl-methylester	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 10% Abt. 3 bis zu 50% [1]) ausgenommen: entweder bis zu 10% [3]) und [5]) oder bis zu 1% in Form von Kugeln, Tafeln oder dergleichen [3])
* Phosphorsäure-dichlorvinyl-dimethylester (z. B. DDVP) * Thiophosphorsäure-S-(2-aethylsulfoxy-aethyl)-dimethylester (z. B. R 2170) * Thiophosphorsäure-S-(2-aethyl-sulfoxy-isopropyl)-dimethyl-ester (z. B. S. 410) * Thiophosphorsäure-aethylthioaethyl-dimethylester (z. B. Metasystox)	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 10% Abt. 3 bis zu 50% [1])

c) * Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diaethyl)-dioxanylen-2,3-ester (z. B. Delnav) * Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diaethyl)-methylester (z. B. Ethion) * Dithiophosphorsäure-(4,6-diamino-1,3,5-triazin-(2)-yl)-methyl-0,0-dimethylester (z. B. Menazon) * Dithiophosphorsäure-(1,2-dikarbaethoxyaethyl)-0,0-dimethylester (z. B. Malathion) * Dithiophosphorsäure-(N-methylamido-carboxy-methyl)-0,0-dimethylester (z. B. Dimethoate)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50% [1]) ausgenommen: bis zu 0,5% in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist [3])
* Phosphorsäure-[2-(4'-chlorphenylthio)-aethyl]-dichlorvinylmethyl-ester (z. B. Phenexion)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50% [1]) ausgenommen: bis zu 3% [3]) oder bis zu 0,5% in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist [3])
* Phosphorsäure-1,2-dibrom-2,2-dichloraethyl-dimethylester (z. B. Dibrom)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50% [1]) ausgenommen: bis zu 0,5% in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist [3])
* Thiophosphorsäure-0-(3-chlor-4-methyl-cumarinyl-7)-0,0-diaethyl-ester (z. B. Resitox)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50% [1])
* Thiophosphorsäure-0-(3-chlor-4-nitro-phenyl)-0,0-dimethylester (z. B. Chlorthion) * Thiophosphorsäure-0-(2-isopropyl-4-methyl-pyrimidyl-6)-0,0-diaethyl-ester (z. B. Diazinon) * Thiophosphorsäure-0-(3-methyl-4-methylmercapto-phenyl)-0,0-dimethyl-ester (z. B. Mercaptophos)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50% [1]) ausgenommen: bis zu 0,5% in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist [3])
* (2,2,2-Trichlor-1-hydroxy-aethyl)-phosphonsäure-dimethyl-ester (z. B. Trichlorphon)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50% [1]) ausgenommen: bis zu 0,5% in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist [3]) oder bis zu 5% in Form von Kugeln, Tafeln oder dergl. [3])
d) * Dithiophosphorsäure-(4-chlorphenyl-thiomethyl)-0,0-diaethyl-ester (z. B. Trithion)	Abt. 1 Abt. 2 mehr als 10% bis zu 30% Abt. 3 bis zu 10% [1])
* Phosphorsäure-[1-methyl-2-chlor-2-(N-diaethylamido-carboxy)-vinyl]-dimethyl-ester (z. B. Phosphamidon)	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 30% [1])

e) * die übrigen (z. B. Aethyl- und Methylparathion (E 605), Gusathion, Potasan)	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 10% Abt. 3 bis zu 5% [1]) und entweder [2]) oder [5])
* Jalapenharz, Jalapenknollen	Abt. 2
Jod, auch gelöst, und seine anorganischen Verbindungen	Abt. 3 ausgenommen: Silberjodid
Jodoform	Abt. 3
Kadminum und seine Verbindungen	Abt. 3
Kalium	Abt. 3
* Kaliumhydroxyd	Abt. 3 mehr als 5% ausgenommen: Zubereitungen, die als Reinigungsmittel in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen mit dem deutlich erkennbaren Hinweis: „Vorsicht! Ätzend! Augen schützen! Für Kinder unzugänglich aufzubewahren!" in den Verkehr gebracht werden
* Kantharidin und seine Verbindungen	Abt. 1
* Kieselfluorwasserstoffsäure und ihre Salze	Abt. 2
Kirschlorbeeröl	Abt. 2
Kirschlorbeerwasser	Abt. 3
Koffein und seine Verbindungen	Abt. 3
Kokkelskörner	Abt. 2
* Kolchizin und seine Verbindungen	Abt. 1
* Koloquinten	Abt. 3
* Koniin und seine Verbindungen	Abt. 1
Kotoin	Abt. 2
Kreosot	Abt. 3
* Kresole, auch sog. rohe Karbolsäure (rohes Phenol), Kresolschwefelsäuren, Kresolsulfosäuren	Abt. 3 ausgenommen: Lösungen von Zubereitungen (Kresolseifenlösungen usw.), die nicht mehr als 1% Kresol enthalten
Krotonöl	Abt. 2
* Lobelienkraut	Abt. 3
* Maiglöckchenglykoside	Abt. 2
* Maiglöckchenkraut	Abt. 2
* Meerzwiebel	Abt. 3
* Meerzwiebelglykoside	Abt. 2
* Metaldehyd	Abt. 3 [1]) Abt. 2 ausgenommen: 1. Brennstofftabletten, sofern sie einen vom Genuß abschreckenden Geschmack aufweisen und in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten fertigen Packung mit der deutlichen Kennzeichnung: „Vorsicht! Metaldehyd! Unter Verschluß und für Kinder unzugänglich aufzubewahren!" in den Verkehr gebracht werden, 2. bis zu 10% [3])

Methanol, Brennmethanol auch als Zubereitung	Abt. 3	ausgenommen: Brennmethanol, auch als Zubereitung, das als Warnstoffe 2 Liter 90%iges Handelsbenzol und 0,05 g Methylviolett auf 100 Liter enthält und dessen Abgabegefäße 1. die deutlich sichtbare Aufschrift tragen: „Methanol, Vorsicht Gift! Nur für Brennzwecke! Auch durch Destillieren nicht zu entgiften! Einatmen der Dämpfe gesundheitsschädlich! Mit Brennmethanol benetzte Hautstellen sofort gründlich mit Wasser reinigen!" 2. an keiner Stelle die Worte „Alkohol", „Spiritus", „Sprit" oder „Geist", auch nicht in Wortverbindungen, aufweisen
* Mutterkorn	Abt. 3	
* Narcein und seine Verbindungen	Abt. 2	
* Narkotin und seine Verbindungen	Abt. 2	
Natrium	Abt. 3	
* Natriumhydroxyd	Abt. 3 mehr als 5%	ausgenommen: Zubereitungen, die als Reinigungsmittel in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen mit dem deutlich erkennbaren Hinweis: „Vorsicht! Ätzend! Augen schützen! Für Kinder unzugänglich aufzubewahren!" in den Verkehr gebracht werden
* Nieswurzel, grüne und schwarze	Abt. 2	
* Nikotin und seine Verbindungen	Abt. 1	
Nitrobenzol	Abt. 2	
Nitroglycerinlösungen	Abt. 1	
* Nitroverbindungen, organische, soweit es sich handelt um		
a) 2,6-Di-tert-butyl-4-nitro-phenol	Abt. 2 Abt. 3 [1])	
b) Dinitro-alkyl-phenyl-(dimethylacrylat) (z. B. Acrizid)	Abt. 2	
2,4-Dinitro-6-(1'-methyl-heptyl)-phenyl-crotonat (z. B. Karathane)	Abt. 3 bis zu 30% [1])	
c) andere Nitroalkylphenole, die nicht insektizide, akarizide oder fungizide Phosphorsäure- oder Phosphonsäure-ester oder -amide sind, und ihre Salze	Abt. 2	
Organo-Zinnverbindungen und Zubereitungen, letztere soweit sie als Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr gebracht werden;	Abt. 1	
soweit es sich handelt um:		
* Triphenylzinnacetat	Abt. 2 [1])	
* Triphenylzinnhydroxyd	Abt. 3 bis zu 25% [1])	
* Oxalsäure	Abt. 2	
* Oxalsaure Salze, lösliche	Abt. 3	ausgenommen: Zubereitungen, die in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen mit der deutlichen Kennzeichnung: „Für Kinder unzugänglich aufzubewahren!" in den Vekehr gebracht werden

Paraldehyd	Abt. 2
* Paraphenylendiamin und seine Verbindungen	Abt. 3
Phenacetin	Abt. 3
Phenol (Karbolsäure), auch verflüssigtes und verdünntes	Abt. 3 mehr als 3%
Phosphor, auch roter, sofern er gelben Phosphor enthält, und Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr gebracht werden	Abt. 1
* Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen (z. B. Phosphorkalzium, Phosphorzink)	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 7%
* Physostigmin und seine Verbindungen	Abt. 1
Pikrinsäure und ihre Verbindungen	Abt. 3
* Pikrotoxin	Abt. 1
* Pilokarpin und seine Verbindungen	Abt. 2
Quecksilberverbindungen	
a) * Quecksilber-(I)-chlorid (Kalomel)	Abt. 3
b) * die übrigen Quecksilberverbindungen, auch Farben	Abt. 1 ausgenommen: Quecksilber-(II)-sulfid (Zinnober)
Sabadillessig	Abt. 3
Sabadillsamen	Abt. 2
* Sadebaumspitzen, Sadebaumspitzenöl	Abt. 2
Salpetersäure, auch rauchende, auch in Zubereitungen mit Salzsäure	Abt. 3
* Salpetrigsaure Salze	Abt. 3 ausgenommen: 1. als Nitritpöckelsalz nach dem Gesetz über die Verwendung salpetrigsaurer Salze im Lebensmittelverkehr (Nitritgesetz) vom 19. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 513) 2. bis zu 0,2% Natriumnitrit als Korrosionsschutz im wässrigen Inhalt von Druckzerstäuberdosen
Salzsäure, auch verdünnte, die mehr als 15 Hundertteile Säure enthält, auch in Zubereitungen mit Salpetersäure	Abt. 3
Santonin	Abt. 2
* Schierlingfrüchte, Schierlingkraut	Abt. 2
* Schwefelkohlenstoff	Abt. 3
Schwefelsäure, auch verdünnte, die mehr als 15 Hundertteile Säure enthält	Abt. 3
Senföl, ätherisches	Abt. 2
Silbersalze	Abt. 3 ausgenommen: Silberbromid, Silberchlorid, Silberjodid
Skammoniaharz, Skammoniawurzel	Abt. 2
* Skopolamin und seine Verbindungen	Abt. 1
* Spanische Fliegen	Abt. 2
* Stechapfelblätter, Stechapfelsamen	Abt. 2
Stephanskörner	Abt. 3
* Strophanthine	Abt. 1
* Strophanthussamen	Abt. 2
* Strychnin und seine Verbindungen	Abt. 1 Abt. 2 Giftgetreide, das nicht mehr als 0,5 Hundertteile salpetersaures Strychnin enthält (s. auch unter Giftgetreide)
Sulfonal und seine Abkömmlinge	Abt. 2

* Tabakextrakt	Abt. 1 Abt. 3 bis zu 10% Nikotingehalt
* Tetrachlorkohlenstoff	Abt. 2 ausgenommen: in Feuerlöschern Abt. 3 Tetrachlorkohlenstoff enthaltende Zubereitungen, soweit sie als Reinigungs- oder Fleckentfernungsmittel in Mengen unter einem halben Liter in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Pakkungen in den Verkehr gebracht werden, die die deutlich sichtbare Aufschrift tragen: „Enthält Tetrachlorkohlenstoff. Vorsicht! Einatmen der Dämpfe gesundheitsschädlich! Größere Mengen nicht in geschlossenen Räumen anwenden. Für Kinder unzugänglich aufzubewahren!"
* Thallin und seine Verbindungen	Abt. 2
* Thalliumverbindungen	Abt. 2
* Trichloracetonitril (z. B. Tritox)	Abt. 1
1,1,2-Trichloraethylen	Abt. 2
* Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	Abt. 1
* Trikresylphosphat, das mehr als 3 Hundertteile verestertes Orthokresol enthält	Abt. 2
Trimethylaethylen	Abt. 2
* Uransalze, lösliche und Uranfarben	Abt. 1
Urethan	Abt. 2
* Veratrin und seine Verbindungen	Abt. 1
* Veratrumwurzel	Abt. 2
* Wasserschierlingkraut	Abt. 2
* Zeitlosenknollen, Zeitlosensamen	Abt. 2
Zinksalze, lösliche	Abt. 3
Zinnsalze	Abt. 3
* Zyanwasserstoffsäure (Blausäure) und ihre Salze	Abt. 1

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 DM (einschl. 23 Pf Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) dazu 27 Pf Postzustellgebühr. Einzelstücke können nur vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 12 kostet 70 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. - Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23057, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H., Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

NEU

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

HERAUSGEBER: DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Als Teil II des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen erscheint das im Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vorgesehene **Loseblattwerk,** das **alle im Lande Hessen am 31. Dezember 1961 geltenden Rechtsvorschriften** enthält.

Von über 40 000 überprüften Rechtsvorschriften sind 831 als fortgeltend festgestellt worden, die übrigen wurden durch das Bereinigungsgesetz aufgehoben.

Alle gültigen Rechtsvorschriften sind in der Sammlung vollständig enthalten; alle Änderungen sind eingearbeitet, so daß dem Benutzer die authentische Fassung des geltenden Landesrechts vorliegt.

Eine übersichtliche und klare Gliederung in Sachgebiete erleichtert das Auffinden von Vorschriften und Gesetzen. **Kein zeitraubendes Suchen mehr!**

Das Werk wird später in Ergänzungslieferungen fortgeführt. Sie werden so eingerichtet, daß dem Benutzer **jeweils der vollständige Text** fortlaufend zur Verfügung steht im Gegensatz zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, das meist nur die jeweiligen Ergänzungen bringt.

Nach diesem Werk können sich jede Behörde und jeder Staatsbürger schnell und zuverlässig über das geltende Recht informieren.

Das Grundwerk erscheint in mehreren Abschnitten und wird etwa 2000 Seiten (Großoktav, zweispaltig) umfassen. Es kostet 45,— DM. Dazu werden zwei haltbare, ansprechende Plastikordner unberechnet mitgeliefert.

Die ersten Abschnitte des Grundwerkes sind erschienen.

Verlag Dr. Max Gehlen

6380 Bad Homburg vor der Höhe — Postfach 66 — Fernruf (0 61 72) 2 30 57